

26.04.94

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

- a) Entschlieung des Bundesrates ber ein "Zielpaket zur Abfallvermeidung"
- Antrag der Freien Hansestadt Bremen -
- b) Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung der Verpackungsverordnung
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt 19 a und b der 668. Sitzung des Bundesrates am
29. April 1994

Der Bundesrat mge anstelle der Ziffer 10 der Empfehlungen fr
eine Entschlieung in Drs. 317/94 folgendes beschlieen:

- "- Verpackungen sind zur Information der Verbraucher fr die
Einordnung in die richtigen Verwendungs- und
Entsorgungswege eindeutig zu kennzeichnen als:
 - Mehrwegverpackungen
 - stofflich verwertbare Verpackungen."

Ausgeliefert am 27. APR. 1994

...

3/7/1/94

- 2 -

Begründung:

Der in der Empfehlungsdrucksache enthaltene 3. Spiegelstrich
"- nicht verwertbare Einwegverpackungen." sollte nicht
übernommen werden.

Die Einführung einer Kennzeichnung für nicht verwertbare
Einwegverpackungen widerspricht dem Ziel der
Verpackungsverordnung, denn

1. nach § 1 der Verpackungsverordnung sollen alle
Verpackungen entweder wiederverwendbar oder stofflich
verwertbar sein,
2. stellt auch der Wirtschaftsausschuß in Ziffer 18 fest,
daß "grundsätzlich jede Verpackung technisch verwertbar
ist".

Mit der Einführung eines Kennzeichens für nicht verwertbare
Einwegverpackungen würde das nach § 1 der
Verpackungsverordnung nicht Gewollte und das auch nach
Auffassung des Wirtschaftsausschusses nicht Notwendige
zugelassen.